



## **Allgemeine Geschäftsbedingungen für Dolmetschleistungen**

Bianca Lipanská – Diplom-Übersetzerin und Konferenzdolmetscherin  
(Stand 20.07.2020)

Die nachfolgenden Qualitätsstandards und Arbeitsbedingungen beruhen zum größten Teil auf den Empfehlungen des Bundesverbandes der Dolmetscher und Übersetzer (BDÜ)- Diese liegen im Interesse des Kunden:

Sie garantieren eine optimale Dolmetschleistung und wirken sich vorteilhaft auf den Erfolg Ihrer gesamten Veranstaltung aus.

### § 1 Allgemeines und Geltungsbereich

1. Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge zwischen Bianca Lipanská, Bayrische Straße 8, 01069 Dresden, nachfolgend „Dolmetscher“ genannt, und seinen Auftraggebern, soweit es sich um Unternehmer oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts handelt.
2. Abweichende oder ergänzende allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn der Dolmetscher dies schriftlich oder per E-Mail anerkannt hat.
3. Die Vertragssprache ist Deutsch. Es gilt ausschließlich deutsches Recht.

### § 2 Leistungen des Dolmetschers und Verschwiegenheitspflicht

1. Der Dolmetscher erbringt die Leistungen gemäß Ziffer 1 bis 12 des Auftrages/Vertrages.
2. Leistungen, die nicht ausdrücklich in den Ziffern 1 bis 12 geregelt sind, sind grundsätzlich gesondert zu vergüten.



BIANCA LIPANSKÁ

3. Der Dolmetscher ist verpflichtet, sämtliche ihm bei der Ausführung dieses Vertrags bekanntwerdenden Informationen streng vertraulich zu behandeln und insbesondere keinen rechtswidrigen Nutzen daraus zu ziehen.

4. Die Verschwiegenheitspflicht erstreckt sich nicht auf Informationen und Unterlagen, die allgemein bekannt sind und/oder von Dritten öffentlich bekannt gegeben wurden.

### § 3 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

1. Dem Auftraggeber ist bekannt, dass sich der Dolmetscher mit Hilfe der vom Auftraggeber zur Verfügung zu stellenden einschlägigen Unterlagen (Programm, Tagesordnung, Teilnehmerliste, Kurzbiografie der Referenten, Vorträge, Rednermanuskripte, Protokoll der letzten Sitzung, Informationen über das Unternehmen etc.) auf die Veranstaltung vorbereiten muss, um eine fehlerfreie Leistung gewährleisten zu können. Soll ein Text während der Konferenz verlesen werden, muss der Dolmetscher vorab eine Kopie davon erhalten. Der Redner wird vom Auftraggeber darauf hingewiesen, langsam vorzulesen. Der Auftraggeber ist daher verpflichtet, dem Dolmetscher so bald wie möglich, spätestens jedoch 8 Arbeitstage vor Veranstaltungsbeginn, einen vollständigen Satz aller einschlägigen Unterlagen in den Sprachen, in die und aus denen der Dolmetscher laut Ziffer 9 des Auftrages/Vertrages dolmetschen soll, in einem gängigen Dateiformat auszuhändigen.

2. Von sämtlichen Schriftstücken und Manuskripten, die während der Veranstaltung verlesen werden, erhält der Dolmetscher spätestens 8 Arbeitstage vor Veranstaltungsbeginn eine Kopie, die –soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart worden ist –auch nach Veranstaltungsende bei ihm verbleiben oder vernichtet werden kann.

3. Werden Filme während der Sitzung vorgeführt, kann der Filmtton nur gedolmetscht werden, wenn das Skript dem Dolmetscher 8 Arbeitstage vor Veranstaltungsbeginn in einem gängigen Dateiformat zur Verfügung gestellt wurde, der Kommentar in normaler Geschwindigkeit gesprochen und der Filmtton unmittelbar in den Kopfhörer des Dolmetschers übertragen wird.

### § 4 Arbeitsbedingungen und Leistungsverweigerungsrecht des Dolmetschers

Dem Auftraggeber ist bekannt, dass eine einwandfreie Leistung des Dolmetschers nur im Rahmen der nachfolgenden Arbeitsbedingungen gewährleistet werden kann:



BIANCA LIPANSKÁ

1. Soweit die Parteien nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart haben, benötigt der Dolmetscher eine Dolmetschkabine. Ortsfeste Simultandolmetschkabinen und -anlagen müssen den Anforderungen der DIN EN ISO 2603 für ortsfeste bzw. DIN EN ISO 4043 für mobile Kabinen entsprechen. Es gelten des Weiteren ISO20108 (Simultandolmetschen–Qualität und Übertragung von Ton-und Bildeingang–Anforderungen) und ISO20109 (Simultandolmetschen –Ausstattung –Anforderungen).

Der Dolmetscher muss aus der Kabine direkte Sicht auf den jeweiligen Redner, in den Sitzungssaal und auf evtl. genützte Projektionswände haben. Die Verwendung von Fernsehmonitoren entweder zur Verbesserung der direkten Sicht oder in Ausnahmefällen als Ersatz für die direkte Sicht ist nur mit vorheriger Zustimmung des Dolmetschers zulässig. Der Auftraggeber ist zudem verpflichtet zu gewährleisten, dass der Dolmetscher die zu dolmetschenden Texte mit bestmöglicher Qualität hören kann.

2. Videokonferenzen: Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Dolmetscher von Anfang an in die Planung einer Videokonferenz einzubinden und mit ihm die Bedingungen für die Durchführbarkeit einer solchen Konferenz zu klären. Die Arbeitsbedingungen müssen den ISO-Normen 2603 und 4043 sowie CEI914 entsprechen. Die Tonqualität muss im 125-150 Hertz-Bereich liegen. Hochauflösende Monitore sind unerlässlich.

3. Bei Simultandolmetscheinsätzen sind mindestens 2 Dolmetscher erforderlich.

4. Höchstarbeitszeit pro Dolmetscher: Reine Arbeitszeit 5 bis 7 Stunden täglich, Anwesenheitszeit 8 Stunden täglich, soweit die Parteien nicht etwas anderes vereinbart haben. Mehrarbeit wird durch entgeltliche Überstunden abgegolten; der Auftragnehmer weist darauf hin, dass unbeschadet solcher Überstunden der Auftraggeber zur Gewährleistung der Güte weiteres Dolmetscherpersonal zuzustellen hat.

5. Bei einem Tageseinsatz, der 5 bis 7 Stunden dauert, sind dem Dolmetscher je nach Themenbereich vormittags 30 Minuten, mittags mindestens 60 Minuten und nachmittags weitere 30 Minuten Pausenzeiten zu gewähren, soweit die Parteien nicht etwas anderes vereinbart haben.

6. Der Dolmetscher ist berechtigt, die vereinbarte Leistung zu verweigern, wenn er nicht die oben angegebenen Arbeitsbedingungen vorfindet und keine zufriedenstellende Leistung ermöglicht oder die Gesundheit des Dolmetschers dadurch gefährdet wird. Sein Anspruch auf Honorar bleibt hiervon unberührt.

## § 5 Gewährleistung und Haftung

1. Der Dolmetscher ist verpflichtet, nach bestem Wissen und Gewissen zu arbeiten.



BIANCA LIPANSKÁ

2. Erbringt der Dolmetscher seine Leistungen, obwohl er bei Leistungsbeginn nicht die in § 4 geregelten Arbeitsbedingungen vorfindet, kann der Auftraggeber in diesem Fall keine Rechte aus einer auf die unzureichenden Arbeitsbedingungen zurückzuführende Schlechtleistung geltend machen. Insbesondere ist eine Minderung des Honorars in diesem Fall ausgeschlossen.

3. Die Haftung des Dolmetschers richtet sich in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Haftung für Garantien erfolgt verschuldensunabhängig.

4. Für leichte Fahrlässigkeit haftet der Dolmetscher ausschließlich nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Unter einer wesentlichen Vertragspflicht ist eine Pflicht zu verstehen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf. Die Schadenersatzansprüche für die leicht fahrlässige Verletzung wesentlicher Vertragspflichten sind jedoch auf die vertragstypischen, vorhersehbaren Schäden begrenzt, soweit nicht wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird.

Vertragstypische, vorhersehbare Schäden sind solche, die dem Schutzzweck der jeweils verletzen vertraglichen oder gesetzlichen Norm unterfallen. Für das Verschulden von Erfüllungsgehilfen und Vertretern haftet der Dolmetscher im selben Umfang.

5. Die Regelungen des vorstehenden Absatzes erstrecken sich auf Schadenersatz neben der Leistung, den Schadenersatz statt der Leistung und dem Erstattungsanspruch wegen vergeblicher Aufwendungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, einschließlich der Haftung wegen Mängel, Verzug oder Unmöglichkeit.

6. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

#### § 6 Vertragsänderungen

Sollte der Dolmetscher aus wichtigem Grund an der Erfüllung des Vertrages verhindert sein, ist er bereit, nach besten Kräften und soweit ihm das billigerweise zuzumuten ist, dafür zu sorgen, dass an seiner Stelle ein Fachkollege die Pflichten aus diesem Vertrag übernimmt. Dies ist mit dem Auftraggeber abzustimmen.

#### § 7 Nutzungs- und Urheberrechte



BIANCA LIPANSKÁ

1. Das Produkt der Dolmetschleistung ist –soweit nicht ausdrücklich im Vertrag etwas anderes vereinbart worden ist –ausschließlich zur sofortigen Anhörung bestimmt.
2. Eine Aufzeichnung der Dolmetschleistung ist nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung zulässig. In dieser Vereinbarung ist insbesondere auch zu regeln, welche Nutzungsrechte dem Auftraggeber zur Verwendung der Aufzeichnung übertragen werden. Falls es die Parteien versäumen, eine hinreichend deutliche Regelung zu den Nutzungs- und Urheberrechten an der Aufzeichnung zu treffen, ist eine Verwertung der Aufzeichnung zu welchem Zweck auch immer nur mit schriftlicher Zustimmung des Dolmetschers gestattet.
3. Jede weitere Verwendung (z.B. die Direktübertragung; Übertragung mit Hilfe des Internets, Web-Streaming etc.) bedarf einer gesonderten vertraglichen Vereinbarung. Auch insoweit gilt § 7 Abs. 2 dieser Bedingungen.

#### § 8 Vergütung und Zahlungsbedingungen

1. Soweit die Parteien nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart haben, stellt der Dolmetscher dem Auftraggeber die vereinbarte Leistung unmittelbar nach der Veranstaltung in Rechnung. Die Rechnung ist ohne Abzug innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rechnung zur Zahlung fällig.
2. Das Honorar schließt die gründliche und zeitaufwändige Vorbereitung im Vorfeld der Veranstaltung sowie die Arbeitszeit vor Ort ein.
3. Honorare sowie Tage- und Übernachtungsgelder werden in gegenseitigem Einvernehmen festgesetzt. Die Reisebedingungen werden so festgelegt, dass sie weder die Gesundheit des Dolmetschers noch die Qualität seiner im Anschluss an die Reise zu erbringender Leistung beeinträchtigen.
4. Der Dolmetscher stellt die folgenden Leistungen ggf. gesondert in Rechnung:
  - i. etwaige vereinbarte Mehrarbeit über die Gesamtarbeitszeit gemäß § 4 Abs. 4 hinaus
  - ii. Konsekutiv- bzw. Begleitdolmetschen außerhalb des eigentlichen Konferenzprogramms (z.B. Besichtigungen, gemeinsames Abendessen)
  - iii. Leistungen unter erschwerten Bedingungen (z.B. fehlende Sicht auf den Redner)
  - iv. Schriftliche Übersetzungsleistungen im Rahmen der Konferenz
  - v. Aufzeichnungen mit vorheriger Zustimmung des Dolmetschers; dabei gilt, dass eine Aufzeichnung nur vorbehaltlich vorheriger Zustimmung des Dolmetschers sowie einer vorherigen Einigung über die Vergütungsgebühren zulässig ist.



BIANCA LIPANSKÁ

5. Bei einem Auftragsvolumen über 6.000,00€ werden mit der Auftragserteilung 30% des vereinbarten Honorars fällig. Hinsichtlich des verbleibenden Restbetrages gilt § 8 Abs. 1 dieser AGB.

6. Der Auftraggeber ist jederzeit berechtigt, den Auftrag zu stornieren.

7. Im Falle einer Stornierung hat der Auftraggeber 100 % des vereinbarten Honorars zzgl. der geltenden MwSt. zu entrichten. Ferner sind dem Dolmetscher entstandene Reise- und Aufenthaltskosten zu erstatten.